

Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 5 – 7 und 84 – 88 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) sowie § 4a der Hauptsatzung der Stadt Lich vom 05.07.1981, in der Fassung vom 23.07.1993, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 26.04.1995 nachstehende Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Lich beschlossen:

Präambel

Die ausländischen Einwohner/innen wirken im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten durch einen von ihnen demokratisch bestimmten Ausländerbeirat an der politischen Willensbildung der Stadt Lich mit.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner/innen in der Stadt Lich, insbesondere in bzw. gegenüber deren Organen
- (2) Er berät diese in allen Angelegenheiten. Darüber hinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege und Verbesserung der Verbindung und Verständigung zwischen allen Bevölkerungsteilen in Lich bei.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört auch, Informationen und kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadt Lich zu fördern und durchzuführen.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Vorlagen an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden.
- (2) Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Die Vorschläge sind als Anträge zu behandeln. Der Magistrat als zuständiges Organ prüft die Vorschläge und unterrichtet den Ausländerbeirat von seiner Entscheidung.

- (3) In der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen ist der Ausländerbeirat gemäß § 88 Abs. 2 HGO zu hören.
- (4) Der Ausländerbeirat hat das Recht, mindestens einmal jährlich vor der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die Lage der ausländischen Einwohner/innen abzugeben.
- (5) Der Ausländerbeirat hat das Recht, dem Magistrat die ausländischen Einwohner/innen für die Kommissionen gemäß § 72 Abs. 2 HGO und andere kommunale Einrichtungen zu benennen.
- (6) Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Fragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung an den Magistrat herantragen. Der Magistrat wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten. Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (7) Der Ausländerbeirat kann der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) beitreten.

§ 3 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates ist in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 4 Wahlen

Die Wahl zum Ausländerbeirat liegt im Jahr der Kommunalwahl und wird mit der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (AGAH) landesweit abgestimmt.

§ 5 Sachliche Ausstattung und Geschäftsführung

- (1) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, über die er im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eigenständig verfügt.
- (2) Die laufende Geschäftsführung des Ausländerbeirates ist von der Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu leisten.

§ 6
Anwendung anderer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 05.05.1995

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Seiboldt
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wurde am 11.05.1995 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 12.05.1995

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Seiboldt
(Bürgermeister)